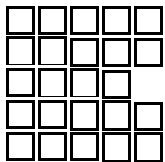


Satzung über die Haushalts- und Wohnungserhebungen der Stadt Erlangen

§ 1 Art und Zweck der Erhebung	2
§ 2 Erhebungssachverhalte	2
§ 3 Durchführung der Erhebungen	2
§ 4 Hilfsmerkmale	2
§ 5 Unterrichtung	2
§ 6 Geheimhaltung.....	3
§ 7 Veröffentlichung.....	3
§ 8 Inkrafttreten.....	3



Satzung über die Haushalts- und Wohnungserhebungen der Stadt Erlangen

vom 06. März 2001
(Die amtlichen Seiten vom 15. März 2001)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) und Art. 23 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

(1) Die Stadt Erlangen führt durch die Abteilung Statistik und Controlling auf Stichprobenbasis in periodischen Abständen Haushalts- und Wohnungserhebungen durch.

(2) Zweck der Erhebungen ist es, regelmäßig ein aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild über die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen der Erlanger Bevölkerung zu gewinnen, auf deren Bedürfnisse die städtischen Planungen und Maßnahmen auszurichten sind.

§ 2 Erhebungssachverhalte

Die Erhebungssachverhalte sind

- a) die Struktur und Entwicklung der Bevölkerung, der Haushalte und der Wohnungen
- b) die wirtschaftliche Situation der Haushalte und ihre Wohnungssituation
- c) die Zufriedenheit mit den Wohn- und Lebensverhältnissen und Zukunftsperspektiven hierzu
- d) die Lage der Arbeits- und Ausbildungsplätze
- e) die Verkehrsmittelwahl
- f) der Bedarf und die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen
- g) die Umweltverhältnisse und das Umweltverhalten
- h) Einstellungen, Wünsche und Meinungen, insbesondere zu den Sachverhalten a) - h).

§ 3 Durchführung der Erhebungen

(1) Die Erhebungen werden bei einer repräsentativen Auswahl von Wohnungen, Haushalten und Personen durchgeführt. Erhebungseinheiten sind Gebäude mit Wohnraum, Wohneinheiten, Haushalte und Personen.

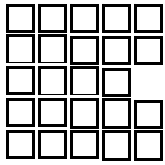
(2) Die zu erfragenden Angaben sind freiwillig.

(3) Auswahlgrundlagen sind das Melderegister der Stadt Erlangen und die statistische Gebäudedatei der Abteilung Statistik und Controlling.

§ 4 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift. Sie werden von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert und nach der Überprüfung der Erhebungsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Befragung gelöscht.

§ 5 Unterrichtung



Die zu befragenden Haushalte sind schriftlich über die Sachverhalte nach Art. 19 BayStatG zu unterrichten.

§ 6 Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG. Für die Verarbeitung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Statistiksatzung der Stadt Erlangen.

§ 7 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Haushalts- und Wohnungserhebungen sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagnote: Statistik Haushaltserhebung Wohnungserhebung

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]